

Ergänzende Bedingungen

der Erdgas Südwest GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391, 2396)

Stand 01. Januar 2021

1.1 Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 GasGVV:

Die Erdgas Südwest berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV folgende Kosten:

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	0,70 € *	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Erdgas Südwest während der üblichen Arbeitszeit – aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung – zum Einzug einer Forderung – zur Unterbrechung der Versorgung – zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	nach Aufwand 46,00 € * 61,00 € * 61,00 €	 72,59 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	keine Berechnung	keine Berechnung

1.2 Abrechnung gemäß § 12 Absatz 1 GasGVV i. V. m. § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle):

Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung (auf Wunsch des Kunden) berechnet die Erdgas Südwest folgende Kosten:

	netto	brutto
a) Erweiterter Abrechnungsservice (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	23,10 €	27,49 €
b) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung	23,10 €	27,49 €
c) zusätzliche Rechnungskopie (Duplikat) je Rechnung	4,90 €	5,83 €

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die Erdgas Südwest berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Zahlungsweise:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu leisten.

3. Steuern und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in fatter Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.